

RS OGH 1985/11/12 5Ob318/85, 5Ob310/87, 7Ob618/93, 8Ob43/01h, 2Ob136/03v, 3Ob183/09x, 9Ob13/10t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1985

Norm

AO §20

KO §20

Rechtssatz

Wird ein vor Konkursöffnung bestelltes Werk vom Gemeinschuldner erst nach Konkursöffnung hergestellt oder fertiggestellt, kann der Besteller gegenüber der Werklohnforderung aufrechnen, da der Werklohnanspruch des Gemeinschuldners vor Konkursöffnung entstanden ist. Daß die Werklohnforderung im Zeitpunkt der Konkursöffnung noch nicht fällig oder im Hinblick darauf doch nur bedingt war, daß bei Verhinderung der Ausführung des Werkes durch Umstände, die in der Sphäre des Unternehmers liegen, der Unternehmer seinen Entgeltanspruch verliert, steht der Aufrechenbarkeit nicht entgegen, weil das Konkursprivatrecht die Aufrechnung hinsichtlich betagter und bedingter Forderungen erweitert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 318/85

Entscheidungstext OGH 12.11.1985 5 Ob 318/85

Veröff: JBl 1986,321

- 5 Ob 310/87

Entscheidungstext OGH 08.05.1987 5 Ob 310/87

Beisatz: Dies gilt auch für die Aufrechnung im Ausgleichsverfahren. (T1) Veröff: JBl 1987,582 = RdW 1988,195

- 7 Ob 618/93

Entscheidungstext OGH 25.05.1994 7 Ob 618/93

nur: Wird ein vor Konkursöffnung bestelltes Werk vom Gemeinschuldner erst nach Konkursöffnung hergestellt oder fertiggestellt, kann der Besteller gegenüber der Werklohnforderung aufrechnen, da der Werklohnanspruch des Gemeinschuldners vor Konkursöffnung entstanden ist. (T1)

- 8 Ob 43/01h

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 Ob 43/01h

nur T1; Beisatz: Tritt der Masseverwalter in einen Werkvertrag ein und führt das Werk weiter aus, kann der Besteller mit Gegenforderungen aus der Zeit vor Konkursöffnung gegen die Werklohnforderung aufrechnen. (T2)

- 2 Ob 136/03v

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 2 Ob 136/03v

Vgl; Beisatz: Der Werkbesteller kann gegen die vor Konkursöffnung begründete Werklohnforderung des Gemeinschuldners mit Ersatzforderungen aus Schäden aufrechnen, die ihm wegen mangelhafter Erfüllung vor Konkursöffnung entstanden sind, wobei es auf die Fälligkeit der Forderungen in beiden Richtungen nicht ankommt. (T3)

- 3 Ob 183/09x

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 183/09x

Vgl; Beis ähnlich wie T3

- 9 Ob 13/10t

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 9 Ob 13/10t

Vgl; Beisatz: Bei Eintritt des Masseverwalters in Werkverträge besteht die Aufrechnungsmöglichkeit eines Konkursgläubigers gegen die der Masse aus der Vertragserfüllung zustehenden Forderungen auch, wenn die Masse dafür Leistungen erbracht hat. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0051630

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at